

# RS Vwgh 2002/6/11 2000/01/0426

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2002

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

StbG 1985 §10 Abs5 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §10 Abs5 Z3 idF 1998/I/124;

## Rechtssatz

Mag auch der Fremde in Anbetracht der Gesamtdauer seines Aufenthaltes in Österreich und seiner beschäftigungsrechtlichen Verankerung eine nachhaltige berufliche Integration aufweisen, so vermag das Ausmaß der beruflichen Integration nicht den Mangel an persönlicher Integration, auf die die Materialien zur Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998 ebenfalls hinweisen, aufzuwiegen. Der Fremde lässt die Feststellungen, wonach seine Ehegattin und Kinder in der Türkei lebten, unbestritten, sodass von keiner besonderen persönlichen Verankerung im Inland ausgegangen werden kann, zumal er auch nicht behauptet, dass sich seine Ehefrau und seine Kinder mittlerweile im Bundesgebiet befänden (Hinweis: Erkenntnis vom 21. August 2001, Zl. 2001/01/0057), oder sonstige Umstände ins Treffen führt, die eine persönliche Verankerung in gleichwertiger Weise herstellen würden (dass etwa seine Eltern oder Geschwister in Österreich lebten).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000010426.X05

## Im RIS seit

08.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)